



VERORDNUNG

des Gemeinderates
der Gemeinde Baldramsdorf

TARIFORDNUNG

für die ganztägige Schulform an der Volksschule Baldramsdorf Schuljahr 2024/2025

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 27. August 2024 Zahl 211/2024-GTS-2, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge in der Volksschule Baldramsdorf und eine Betreuungsordnung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K – SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2022, wird verordnet

§ 1

Öffnungszeiten

- 1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen in der Volksschule Baldramsdorf von 11:25 bis 16:30 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr und freitags bis 14:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt die Freizeiteinheiten sind.



§ 2

An-/Abmeldungen

- 1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn

dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.

- 2) Eine Abmeldung während des Unterrichtjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden doch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Betreuungen geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu zahlende monatliche Entgelt für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag und Essens (Verpflegungs-)beitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten
- 2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- 3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge sowie der Verpflegungsbeitrag und ein monatlicher Werk-/Arbeitsmittelbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage / Woche	Betreuungsbeitrag monatlich	Verpflegungsbeitrag / Portion
5 Tage	€ 100,00	€ 5,00
4 Tage	€ 80,00	
3 Tage	€ 60,00	
2 Tage	€ 40,00	
1 Tag	€ 30,00	
Werk-/ Arbeitsmittelbeitrag	€ 5,00 pro Monat	

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben

- 4) Die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) sind monatlich vom September des jeweiligen Schuljahres bis Juni desselben seitens der Eltern im Voraus zu leisten.
- 5) Die soziale Staffelung gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschulen der Gemeinde Baldramsdorf - Schuljahr 2024/2025 festgelegt. Anträge sind bei der Gemeinde Baldramsdorf einzubringen.

- 6) Die Essensbeiträge werden pro Portion berechnet. Die Abmeldung zum Essen muss mindestens 2 Tage vorher bekannt gegeben werden, ansonsten wird das Essen verrechnet.
- 7) Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
- 8) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 9) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
- 10) Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes -SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt mit Kundmachung in Kraft und ersetzt die Tarif- und Betreuungsverordnung vom 18. April 2024 Zahl 211/2024-GTS-1.

Der Bürgermeister

Friedrich Paulitsch

RICHTLINIEN
„Soziale Staffelung der Elternbeiträge für den
Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschule in
der Gemeinde Baldramsdorf - Schuljahr 2024/25“

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschulen in der Gemeinde Baldramsdorf werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. 1 Nr. 8/2017 i.d.g.F. festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien können Erziehungsberechtigte je nach Nettoeinkommen wie unter Pkt. 8 angeführt eine soziale Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil beantragen. Der Essensbeitrag und weitere Beiträge wie der Werk-/Arbeitsmittelbeitrag, Veranstaltungsbeiträge etc. sind von der sozialen Staffelung ausgenommen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung an der ganztägig geführten Volksschule werden vom Gemeinderat der Gemeinde Baldramsdorf in einer Tarifordnung festgesetzt.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gern. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76/1985, i.d.g.F., schulpflichtig sein und am Freizeiteil einer ganztägig geführten Volksschule der Gemeinde Baldramsdorf gern. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), St F: BGBl. Nr. 472/1986, i.d.g.F. angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, und zumindest ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baldramsdorf haben und gemeinsam in einem Haushalt wohnen.
6. Der Antrag auf Auszahlung der „sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschulen in der Gemeinde Baldramsdorf im Schuljahr 2024/26“ ist bei der Gemeinde Baldramsdorf im Bürgerbüro während der Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann im Schuljahr 2024/25 ab Schulbeginn bis längstens 31. Oktober 2024 sowie zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/25 bis längstens 11. März 2025 erfolgen.

8. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 - K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, i.d.g.F., Heizzuschuss".

Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge - je nach Einkommen - wie nachstehend angeführt gestaffelt:

- 10%ige Reduzierung des Elternbeitrages = verordnete Einkommensgrenzen für den „kleinen Heizzuschuss" Heizperiode 2024/25 gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 - K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, i.d.g.F.
 - 20%ige Reduzierung des Elternbeitrages = verordnete Einkommensgrenzen für den „großen Heizzuschuss" Heizperiode 2024/25 gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 - K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, i.d.g.F.
- 9.** Die Reduzierung des Elternbeitrages wird rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
- 10.** Die Elternbeiträge sind bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Erziehungsberechtigten zu bezahlen.
- 11.** Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird vom jeweiligen Betreiber der ganztägig geführten Volksschulen der bereits reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (sofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
- 12.** Um Doppelförderungen auszuschließen, sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen für die schulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen. .
- 13.** Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Gemeinde Baldramsdorf umgehend zu melden.
- 14.** Die Gemeinde Baldramsdorf behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Folgende Beilagen (in Kopie) sind dem Antrag anzuschließen:

Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf am 18. April unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossen.

